

§ 56 Absatz 3 Parkieranlagen

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende*

anlässlich der ersten Lesung hat mein Ratskollege Kurt Wiederkehr von der CVP, zu diesem §56 bei den Absätzen 2 und 3 den Antrag gestellt, dass die Einschübe; „im Rahmen der Verhältnismässigkeit“ wieder aus dem Gesetz gestrichen werden sollen. Sie haben damals diese beiden Anträge hier im Rat nur knapp mit 66:62 Stimmen abgelehnt. Bestimmt ist es ihnen beim erneuten durchlesen dieses Gesetzes auch oder nochmals aufgefallen, dass diese beiden Einschübe unnötig und juristisch fragwürdig sind. Mit dem Einschub „im Rahmen der Verhältnismässigkeit“ werden Unklarheiten geschaffen und damit juristischer und administrativer Zusatzaufwand bewusst in Kauf genommen. Sie geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen haben sich doch bisher immer für klare Rechtsprechung in Gesetzesvorlagen und weniger Bürokratie ausgesprochen. Die Verordnung regelt die Bedingungen bereits und somit ist auch klar, dass ab einer Parkplatzgrösse von 1500m² eine zwei- oder mehrgeschossige Bauweise vorgeschrieben ist. Auch die Ausnahme ist geregelt. Eine Überschreitung ist in begründeten Fällen bis zu max. 15% möglich. Somit braucht es die beiden Einschübe der *Verhältnismässigkeit* gar nicht. Die beiden Absätze sind so wie sie vorliegen schwammig und unklar, stiften Verwirrung und bieten viel „Juristenfutter“. Ich stelle ihnen deshalb den Antrag; „im § 56 Absatz 1 und 2, sei der Satz: *im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu streichen*“. Ich bitte sie diesem Antrag auch im Sinne einer klaren Rechtsprechung zu zustimmen. Besten Dank.

**DER ANTRAG WURDE MIT 53:66 STIMMEN
ABGELEHNT**